

Satzung des Sonderschulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach

3. Satzung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 11.08.2010

Mit Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 19.10.2000 und Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kreuztal vom 09.11.2000 sowie mit Beschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 08.11.2000 wurde der Wille kundgetan, die Aufgaben des Trägers einer Sonderschule gemeinschaftlich im Rahmen eines Zweckverbandes wahrzunehmen.

Nach § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06. 2008 (GV. NRW. S. 486), und den §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV.NRW. S. 298), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach in der Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Die Städte Kreuztal und Hilchenbach bilden nach § 78 Abs. 8 SchulG und § 1 GKG einen Schulzweckverband.
- (2) Der Schulzweckverband führt den Namen „Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach“. Er hat seinen Sitz in Kreuztal.
- (3) Der Schulzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 Aufgaben

Der Schulzweckverband übernimmt die Aufgaben des Trägers einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und ab 01.08.2009 mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Trägerschaft über die Förderschule am Schulstandort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal.

§ 3 Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsversammlung gehören neun Mitglieder an. Sie besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder den von diesen benannten Beamten oder Angestellten ihrer Kommune (§113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) sowie weiteren fünf vom Rat der Stadt Kreuztal und zwei vom Rat der Stadt Hilchenbach für deren Amtszeit zu bestellenden Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu

wählen.

- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des lebensältesten Vertreters aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Kreuztal benannten Verbandsmitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Hilchenbach benannten Verbandsmitgliedern einen Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulzweckverband wichtigen Aufgaben und Angelegenheiten der Förderschule. Sie kann die Beschlussfassung über die nachstehende Aufgaben nicht übertragen:

- a) Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes,
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage,
- c) die Wahl des Schulverbandsvorstehers und des Stellvertreters sowie des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und des Stellvertreters,
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
- e) die Aufnahme von Darlehen und solchen Rechtsgeschäften, die dem v.g. gleichkommen,
- f) die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- g) Entscheidungen des Schulzweckverbandes in seiner Funktion als Schulträger nach §§ 78 bis 85 Schulgesetz NRW,
- h) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) sofern erforderlich, die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder von dem Schulverbandsvorsteher verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb von Grundstücken oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Schulzweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden,

c) Auftragsvergaben,

d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit diese nichtöffentlich zu behandeln sind.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Schulverbandsversammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag des Schulverbandsvorstehers die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

- (3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen der Schulverbandsversammlung erreichen, darunter mindestens ein Vertreter der Stadt Hilchenbach.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß § 12 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter, Beigeordneten, Dezernenten oder leitenden Bediensteten der verbandsangehörigen Städte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Schulverbandsvorsteher darf nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie von dem Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher nimmt das Recht zur Eilentscheidung im Sinne des § 60 (2) GO NRW wahr. An die Stelle des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedes tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. dessen Vertreter.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Regelungen des § 45 GO NRW gelten entsprechend. Die Höhe der Sätze richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kreuztal.

§ 9 Schulbandsverwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Kreuztal wahrgenommen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Regelungen des Gemeinderechts entsprechend.

- (3) Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kreuztal.
- (4) Die Stadt Hilchenbach zahlt an die Stadt Kreuztal einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der Summe der abrechnungsfähigen Aufwände des Zweckverbandes.

§ 10 Haushaltssatzung, Verbandsumlage und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Soweit die Aufwände des Schulzweckverbandes nicht durch eigene Erträge gedeckt werden können, wird der Fehlbetrag von den Schulverbandsmitgliedern durch Umlage getragen.
- (3) Die Höhe der endgültigen Umlage wird mit der Abnahme der Jahresrechnung und der Erteilung der Entlastung ermittelt und festgesetzt.
- (4) Im laufenden Haushaltsjahr haben die Schulverbandsgemeinden die Liquidität des Schulzweckverbandes durch vierteljährliche Zahlung von Abschlägen, welche sich am Haushaltsplan orientieren und mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden, sicherzustellen.
- (5) Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresrechnung ermittelten Aufwände werden in der Weise umgelegt, dass die Stadt Kreuztal 80 v.H. und die Stadt Hilchenbach 20 v.H., mindestens jedoch in Höhe des Schüleransatzes für Hilchenbacher Förderschüler, der nicht durch eigene direkte Erträge (ohne Umlage) gedeckten Aufwände tragen.
Sinkt die Zahl der aus Hilchenbach kommenden Schüler an drei aufeinander folgenden Jahren unter die Quote von 20 v.H., reduziert sich der Umlageschlüssel entsprechend.
- 6) Über den Haushalt sind folgende Bereiche abzuwickeln:

Personalaufwände sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur ZVK und Umlagen sowie Beihilfen und Unterstützungen für die an der Kindelsbergschule tätigen, nicht im Landesdienst befindlichen Bediensteten, jedoch ohne die an der Schule tätige Sozialpädagogin.

Sachaufwände sind insbesondere:

- Aufwendungen für Bewirtschaftung des Schulgebäudes,
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Geräte, Ausrüstungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände,
- Fremdleistungen Dritter aller Art oder Leistungen des Baubetriebshofes,
- Aufwendungen im Rahmen der Bauunterhaltung,
- Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial und für die Lernmittelfreiheit,
- Aufwendungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht,
- Gebühren für die Benutzung von Sport-, Turn- und Schwimminrichtungen,
- Aufwendungen für die Schülerunfallversicherung,
- Sonstige sächliche Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher, Porto- und Fernsprechgelder, Sitzungsgelder, Schülervertretung, etc.,

- (7) Sofern die Aufwendungen für die Bauunterhaltung auf mehr als 25 v.H. des Gesamtaufwandes ansteigen, kann auf Antrag eine Aufteilung der Umlagekosten auf bis zu fünf Jahre erfolgen.

§ 11 Vermögen

Die Stadt Kreuztal stellt dem Zweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Sonderschule für Lernbehinderte zur Verfügung.

Ein Eigentumsübergang findet durch die Bildung des Zweckverbandes nicht statt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Westfälischen Rundschau, der Westfalenpost und der Siegener Zeitung vollzogen und nachrichtlich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach mitgeteilt.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes haben die Schulverbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulzweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen. Der zur Verfügung gestellte Bestand im Sinne des § 11 dieser Satzung bei Bildung des Zweckverbandes findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 14 Aufnahme und Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern, Satzungsänderung

- (1) Die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Schulverbandsmitgliedes erfolgt durch Satzungsänderung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem aufzunehmenden bzw. dem ausscheidenden Mitglied, der auch den Ausgleich von Vermögensvor- und -nachteilen regelt. Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Schulverbandsversammlung erforderlich.
- (2) Der Austritt ist erst nach Ablauf eines Schuljahres mit einer einjährigen Frist möglich. Er ist nur möglich, wenn die hierfür zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Veränderungen zugestimmt hat.

§ 15 Inkrafttreten

Der Schulzweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung ist am 30.11.2000 und die 1. Änderungssatzung am 18.12.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kreuztal, den 29.10./09.11.2000 / Hilchenbach, den 08.11.2000

Für die Stadt Kreuztal: gez. Biermann, Bürgermeister

Für die Stadt Hilchenbach: gez. Schlabach, Bürgermeister

Kreuztal, den 14.11.2002

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Biermann, Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Siebel, Verbandsvorsteher

Kreuztal, 26.05.2009

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Biermann, Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Jansen-Eschner, Verbandsvorsteherin

Kreuztal, 06.07.2010

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Kiß, Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Loske, Verbandsvorsteher